

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	13.12.2004	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Anregung gem. § 24 GO NW der Wahlalternative Arbeit & soziale Gerechtigkeit - Regionalgruppe Gladbeck

hier: Einführung von Ermäßigungsregelungen für Empfänger des Arbeitslosengeldes II

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Anregung gem. § 24 GO NW

Mit Schreiben vom 26./29.11.2004 stellt die Wahlalternative Arbeit & soziale Gerechtigkeit - Regionalgruppe Gladbeck -, vertreten durch Herrn Rüdiger Jurkosek, Marktstraße 23, 45964 Gladbeck, sowie durch Herrn Matthias Strehlke, Sellerbeckstraße 44, 45968 Gladbeck, einen Antrag gem. § 24 GO NW mit folgendem Inhalt:

„Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die Einführung von Ermäßigungen bei städtischen Entgelten und Gebühren für Empfänger von Arbeitslosengeld II in Höhe von 75 %. Die Empfänger von Arbeitslosengeld II erhalten nach Vorlage entsprechender Belege beim Bürgeramt der Stadt Gladbeck die „Gladbeck-Card“, für die in Zukunft ebenfalls eine Ermäßigung von 75 % gelten soll.“

Zur Begründung wird angeführt, dass sich mit Inkrafttreten der Arbeitsmarktreform „Hartz IV“ und der Einführung des Arbeitslosengeldes II zum 1.1.2005 die Zahl der Haushalte in Gladbeck, deren Einkommen auf Sozialhilfeniveau reduziert wird, dramatisch erhöhen werde. Mit Hilfe der vorgeschlagenen Regelung solle sichergestellt werden, dass die von dieser Reform betroffenen Gladbecker Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft die Möglichkeit haben, am gesellschaftlichen Leben und den kulturellen Aktivitäten der Stadt Gladbeck teilzunehmen.

Der Antrag ist in Kopie beigelegt.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

2. Stellungnahme der Verwaltung

2.1 Aktuelle Sach- und Rechtslage

Der Sozialausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 16.5.2000 die Einführung und Ausgabe einer Gladbeck-Card mit folgenden Modalitäten beschlossen:

„Es ist eine Gladbeck-Card für soziale Vergünstigungen für den in der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht genannten Personenkreis mit einer generellen Gebührenermäßigung von mindestens 50 % ab dem 1.7.2000 einzuführen.

Die Fachausschüsse regeln nähere Einzelheiten in den entsprechenden Richtlinien und Satzungen.“

Die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, auf die sich der Beschluss des Sozialausschusses bezieht, führt in ihrem § 1 den Kreis der Berechtigten wie folgt auf:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes (BVG),
- 2.a) Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 60 % allein wegen der Sehleistung,
b) Hörgeschädigte, die gehörlos sind und denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
3. Behinderte, denen nicht nur vorübergehend ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 % zuerkannt ist, und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können,
4. Personen, die Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG erhalten,
5. Personen, die Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) erhalten oder denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) LAG ein Freibetrag zuerkannt wurde,
6. **Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 BSHG oder nach § 27 a BVG oder nach § 27 d BVG erhalten,**
7. **Personen, insbesondere auch Familien mit geringem Einkommen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Befreiungsverordnung,**
8. Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen oder Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Befreiungsverordnung.

Es gibt einerseits abschließende gesetzliche Regelungen, die bei Gebühren-/ Entgeltbefreiungen bzw. -ermäßigungen für Personen mit geringem Einkommen greifen. Dies z.B. bei der Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten, Lernmittelbefreiungen pp. Andererseits gibt es in verschiedenen Bereichen der Stadt Ermäßigungen in Höhe von überwiegend 50 % bis hin zu vereinzelt ca. 75 % auf zu entrichtende Entgelte, Teilnahmegebühren oder Eintrittsgelder für Inhaber der Gladbeck-Card. Klassische Bereiche, die Vergünstigungen in der Regel aufgrund städtischer Entgeltordnungen an Besitzer der Gladbeck-Card gewähren, sind z.B. die VHS, die Mathias-Jakobs-Stadthalle, die Stadtbücherei, die Musikschule und das Hallenbad. Inhabern der Gladbeck-Card wird aber auch z.B. eine Ermäßigung von 50 % auf die zu entrichtende Hundesteuer gewährt.

2.2 Änderungen durch Hartz IV

Die bisherige Koppelung der Anspruchsvoraussetzungen zur Ausgabe einer Gladbeck-Card an die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht hat sich grundsätzlich bewährt, weil sie die Möglichkeit eröffnet, an zentraler Stelle im Bürgeramt die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und über die Anträge von Personen mit unterschiedlichen Handicaps bzw. mit geringem Einkommen zu entscheiden.

Insofern sollte von diesem Verfahren nicht abgewichen werden, weil ansonsten möglicherweise ein paralleles Verwaltungsverfahren für den Personenkreis der Empfänger von Arbeitslosengeld II installiert würde. Allerdings wird die Befreiungsverordnung wegen ihrer zahlreichen Verweise auf die Bestimmungen des BSHG ab dem 1.1.2005 überholt sein (die Verordnung ist ebenfalls als Anlage beigelegt).

Zwar hat die Landesregierung den Erlass einer modifizierten Verordnung angekündigt, dies jedoch bis zum heutigen Tage noch nicht entsprechend umgesetzt. Eine aktuelle Nachfrage beim Städtetag des Landes Nordrhein-Westfalen hat verdeutlicht, dass auch dort Handlungsbedarf gesehen wird, jedoch war ein zeitlicher Rahmen, in dem mit einer Novellierung zu rechnen ist, dort noch nicht bekannt. Es wurde allerdings zugesagt, die Städte und Gemeinden tagesaktuell über entsprechende Initiativen der Landesregierung zu informieren.

In diesem Zusammenhang wird auch erwartet, dass der Ordnungsgeber Regelungen für den Kreis der Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II treffen wird.

2.3 Mögliche Auswirkungen einer Umstellung

Die pauschale Erhöhung des Ermäßigungssatzes auf 75 % für alle in Betracht kommenden Bereiche der Stadtverwaltung, sowohl für Empfänger von Arbeitslosengeld II als auch für alle Inhaber einer Gladbeck-Card, hätte neben finanziellen auch weitreichende andere Folgen:

Wie bereits oben unter 2.1 dargestellt, bewegt sich der Ermäßigungssatz derzeit um rd. 50 %. Eine generelle Erhöhung hätte weitere - zurzeit noch nicht quantifizierbare - Einnahmeausfälle zur Folge.

Ferner müssten möglicherweise zahlreiche Entgeltordnungen geändert und die diesen zugrunde liegenden Kostenkalkulationen den geänderten Verhältnissen angepasst werden, um das vorgegebene Einnahmesoll zu erreichen. Entsprechende Gebühren- und Entgelterhöhungen könnten die Folge sein. Dies wiederum würde zu einer Mehrbelastung für alle Nutzerinnen und Nutzer von städtischen Einrichtungen führen.

Insofern ist die Zeit für eine abschließende Neuregelung entsprechender Ermäßigungstatbestände noch nicht reif. Die Angelegenheit muss allerdings zu gegebener Zeit aufgegriffen werden.

Anlagen

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit noch nicht absehbar.

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss schließt sich der Auffassung der Verwaltung an und spricht folgende Empfehlung für das weitere Vorgehen aus:

1. Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter 2. soll zum jetzigen Zeitpunkt eine Entscheidung über den Antrag der Wahlalternative Arbeit & soziale Gerechtigkeit noch nicht herbeigeführt werden.
2. Der Antrag ist im nächsten Jahr unter Würdigung dann vorliegender weiterer Informationen und gesetzlicher Neuregelungen - insbesondere zur Modifizierung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht - durch den Sozialausschuss vorzubereiten. Dieser könnte ggfls. entsprechende Empfehlungen an die zuständigen Gremien aussprechen.

Der Bürgermeister

- R o l a n d -

In der Sitzung des

⌘ _____-Ausschusses

⌘ Rates

⌘ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: